

## 17. Schadensersatzansprüche des Landes besser verfolgen

**Die Bearbeitung aller auf das Land übergegangenen Schadensersatzansprüche ist zeitnah beim Landesbesoldungsamt zu konzentrieren.**

**Für den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen muss das Landesbesoldungsamt Verantwortliche und Wertgrenzen festlegen.**

**Das Finanzministerium sollte für übergegangene Schadensersatzansprüche eine eigene Kleinbetragsregelung einführen.**

**Damit die geschädigten Beamtinnen und Beamten nicht auf Kosten sitzen bleiben, muss das Finanzministerium die Beihilfeverordnung ändern.**

### 17.1 Aus Fürsorge: Schadensersatzansprüche gehen auf das Land über

Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes verletzt oder getötet, gehen Teile eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 BGB gegenüber Dritten vom Geschädigten und ggf. seinen Angehörigen auf das Land über.<sup>1</sup>

Dem liegt der Fürsorgegedanke zugrunde: Der Geschädigte soll nicht darauf angewiesen sein, einen möglicherweise unsicheren oder schwer durchsetzbaren Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger geltend machen zu müssen. Stattdessen erhält das Land die Möglichkeit, einen Ausgleich für seine bereits erbrachten finanziellen Leistungen zu erlangen.

### 17.2 Unerklärbare Zuständigkeiten

Übergegangene Schadensersatzansprüche werden grundsätzlich im Landesbesoldungsamt (LBesA)<sup>2</sup> bearbeitet.<sup>3</sup> Ausgenommen sind Schadensfälle, die sich bei polizeilichen Einsätzen ereignet haben. Diese werden durch das Landespolizeiamt (LPA) bearbeitet. Aber keine Ausnahme ohne Ausnahme: Werden bei polizeilichen Einsätzen auch Dienstfahrzeuge beschädigt, ist das LBesA zuständig.

<sup>1</sup> §§ 96b Abs. 3, 103a Landesbeamtengesetz (LBG - alt -), § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz.

<sup>2</sup> Ab 01.04.2009 Finanzverwaltungsamt, GVOBl. Schl.-H. S. 90.

<sup>3</sup> Erlass des Finanzministeriums vom 17.10.2005 - VI 114 - O 1405 A - 3, Amtsbl. Schl.-H. S. 962.

Sachliche Gründe für diese differenzierten Regelungen sind nicht erkennbar. Auch das Finanzministerium und das Innenministerium konnten keine benennen. Der LRH hat deshalb vorgeschlagen, alle Fälle mit übergegangenen Schadensersatzansprüchen im LBesA zu bearbeiten. Sowohl das Finanzministerium als auch das Innenministerium stehen dem aufgeschlossen gegenüber. Allerdings verweist das Finanzministerium auf „eine Schnittstellenproblematik hinsichtlich des Informationsflusses vom LPA zum Landesbesoldungsamt“, da die Heilfürsorge weiterhin beim LPA bearbeitet werde. Aus Sicht des LRH ist dies kein Hinderungsgrund, die Kräfte zeitnah beim LBesA zu konzentrieren (s. a. Tz. 17.4).

### 17.3 **Einnahmeausfälle aus Unkenntnis**

Der LRH hat mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein (jetzt Unfallkasse Nord<sup>1</sup>) einen Datenabgleich durchgeführt. Dieser hat ergeben, dass das LBesA nicht von allen Unfällen mit Drittbeteiligung Kenntnis erlangt hat. Infolgedessen wurden nicht alle Einnahmen des Landes realisiert. Der LRH hat deshalb angeregt, die Möglichkeiten eines regelmäßigen Datenabgleichs mit der Unfallkasse zu prüfen. Diese Anregung hat das LBesA aufgegriffen. Das Ergebnis der Prüfung hat das LBesA noch nicht mitgeteilt.

### 17.4 **Heilbehandlungskosten im Polizeibereich schneller ermitteln**

Um die Schadenshöhe zu ermitteln, ist das LBesA auf die Zuarbeit unterschiedlicher Stellen (Dienststelle des Geschädigten, Beihilfestelle, Bezügestelle, Dienstunfallfürsorge, Heilfürsorge) angewiesen. Die Prüfung hat ergeben, dass insbesondere das Ermitteln der Kosten der Heilfürsorge oder des polizeiärztlichen Dienstes beim LPA zu lange Bearbeitungszeiten beansprucht. Nach Auskunft des LPA ist dies in den Verfahrensabläufen im Heilfürsorgeverfahren und im polizeiärztlichen Dienst begründet. Ohne aktuell diese Verfahren näher geprüft zu haben, hat der LRH Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Von diesen hält das Innenministerium lediglich den Verzicht auf die Kostenermittlung bei einmaliger „geringer“ Inanspruchnahme des polizeiärztlichen Dienstes für umsetzbar. Die übrigen Vorschläge seien nicht wirtschaftlich umzusetzen.

Nach Auffassung des LRH ist es in jedem Falle unwirtschaftlich, die erheblich verzögerte Kostenermittlung im Polizeibereich einfach hinzunehmen. Zum einen werden Einnahmen des Landes spät realisiert. Zum anderen werden andere Dienststellen in der Sachbearbeitung behindert. Das Innenministerium muss deshalb die zeitnahe Kostenermittlung bei Unfällen

---

<sup>1</sup> LVO über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse Nord für die schleswig-holsteinischen Kommunen, das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg vom 12.12.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 619.

mit Drittbeteiligung sicherstellen. Ggf. muss es andere als die vom LRH vorgeschlagenen Maßnahmen ergreifen.

Das **Innenministerium** weist darauf hin, die Verkürzung der Bearbeitungszeiten in Heilfürsorgefällen liege außerhalb der Einflussosphäre des Innenressorts. Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein würde der Heilfürsorgestelle die Behandlungskosten niedergelassener Ärzte etwa ein halbes Jahr nach Ende des Quartals mitteilen. Die Kosten für ärztliche Behandlungen könnten deshalb nur mit einem entsprechenden Zeitverzug ermittelt und der Schadensersatzforderung zugrunde gelegt werden.

Diese Argumentation mag für die Vergangenheit zutreffen. Ab dem 01.01.2009 werden ärztliche Leistungen mit feststehenden Euro-Beträgen vergütet.<sup>1</sup> Damit sollte es möglich sein, dass die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein der Heilfürsorgestelle die Kosten für die Behandlungen durch niedergelassene Ärzte gleich nach Ablauf des Quartals übermittelt. Wird der polizeiärztliche Dienst in Anspruch genommen, müssten die Kosten sofort ermittelt werden können.

#### 17.5 **Verzicht auf Einnahmen ohne geregeltes Verfahren**

Das Finanzministerium darf einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.<sup>2</sup> Für die übergegangenen Schadensersatzansprüche ist die Berechtigung zum Abschluss von Vergleichen auf das LBesA delegiert.<sup>3</sup> Im LBesA sind aber weder Verantwortliche noch Wertgrenzen festgelegt. Die Bearbeiter sind in den geprüften Fällen auf die Vergleichsangebote der Schädiger ohne Rücksprache oder Zustimmung des Vorgesetzten eingegangen. Darüber hinaus waren die Entscheidungen nicht hinreichend dokumentiert. Dies wird einem geregelten Verwaltungsverfahren nicht gerecht. Das LBesA hat die Feststellungen des LRH akzeptiert und wird das Verfahren ändern.

#### 17.6 **Kleiner Schaden - großer Aufwand**

Bei der Bearbeitung der Schadensersatzforderungen entsteht ein Grundaufwand. Dieser fällt unabhängig von der Schadenshöhe an. Die Höhe des Grundaufwands kennt das LBesA nicht. Bislang werden alle Schadensersatzforderungen unabhängig von der Schadenshöhe geltend gemacht. Die geltend zu machende Forderung muss den Grundaufwand übersteigen, damit die Bearbeitung wirtschaftlich ist. Die Kleinbetragsregelung von 5 € in der LHO ist für die Schadensersatzfälle unwirtschaftlich. Der LRH hat

---

<sup>1</sup> §§ 87a ff. Sozialgesetzbuch V.

<sup>2</sup> § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO.

<sup>3</sup> Erlasse vom 10. und 11.07.2006, Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 630.

deshalb vorgeschlagen, für diese Fälle eine eigene Kleinbetragsregelung einzuführen. Das LBesA will die Anregung des LRH aufgreifen; das Finanzministerium ist noch unentschlossen.

#### 17.7 **Geschädigte blieben auf Kosten sitzen**

Das LBesA hatte Schadensersatzansprüche teilweise um den Selbstbehalt in der Beihilfe gekürzt geltend gemacht. Damit verblieb ein Teil des Schadens bei der Beamtin bzw. dem Beamten. Diese Aufteilung widerspricht dem Fürsorgegedanken des Schadensersatzübergangs. Das LBesA sollte die auf einen Unfall mit Drittbeteiligung zurückzuführenden Rechnungspositionen bei der Festsetzung des Selbstbehalts unberücksichtigt lassen. Das Finanzministerium hat die Anregung des LRH aufgegriffen und die erforderliche Änderung der Beihilfeverordnung<sup>1</sup> in § 16 Abs. 5 in die Wege geleitet.

---

<sup>1</sup> Beihilfeverordnung vom 16.05.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 85, zuletzt geändert durch LVO vom 15.10.2008, GVOBl. Schl.-H. S. 516.